

# LaborInfo

---

## Mikrobiologische Untersuchungen nach Trinkwasserverordnung 2011

Zum 1. November 2011 ist eine geänderte Trinkwasserverordnung in Kraft getreten.

### Neuerungen der Trinkwasserverordnung (TWVO) im Überblick:

- Die Verordnung kehrt zum Begriff „Trinkwasser“ zurück.
  - Die Verordnung gilt nicht für Schwimm- und Badebeckenwasser.
  - Die Verordnung gilt nicht für Mineral- und Tafelwasser, hier gilt die Mineralwasserverordnung.
  - **Wasserversorgungsanlagen** werden neu gegliedert:
  - Als Wasserversorgungsanlagen gelten jetzt auch die Hausinstallationen.
  - Anlagen zur Trinkwassererwärmung müssen vom Inhaber oder Betreiber dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Das gilt nicht nur für öffentlich zugängliche Wasserentnahmestellen, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen, Hotels, Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, sondern auch für Wohnanlagen. Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Anlagen mit einem Wasservolumen unter 3 Liter zwischen Erwärmer und Zapfstelle.
  - Ein technischer Maßnahmewert für Legionellen im Trinkwasser wurde eingeführt. Er beträgt 100 Legionellen in 100 ml Wasser.
  - Überschreitungen der Maßnahme- und Grenzwerte müssen vom Inhaber oder Betreiber dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden.
- **Zulassungsvoraussetzungen**  
Laboratorien, die Trinkwasser nach der TWVO untersuchen, müssen akkreditiert und in die Zulassungsliste des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen sein. Die Beprobung der Trinkwassersysteme erfordert für die Probennehmer eine Einbindung in das Qualitäts- und Akkreditierungssystem.

Inhaber oder Betreiber von Wasseranlagen sind für die regelmäßige Kontrolle und Einhaltung der mikrobiologischen Maßnahme- und Grenzwerte verantwortlich. Überschreitungen müssen sie dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen.

Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger, die durch Wasser übertragen werden können, im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung des menschlichen Organismus besorgen lassen. Daher dürfen die festgelegten Maßnahme- und Grenzwerte nicht überschritten werden.